

Merkblatt

Förderung der befristeten Stilllegung von Fischereifahrzeugen auf Grund der COVID-19-Pandemie

A. Wer kann gefördert werden?

- **Eigner** von aktiven Fischereifahrzeugen im **Haupterwerb**
- In einer Erzeugerorganisation (EO) organisierte sowie nicht organisierte Fischereibetriebe
- Fahrzeuge ab 8 m Lúa
- Fahrzeuge unter 8 m Lúa, wenn der Fischereibetrieb nur über Fahrzeuge mit Lúa unter 8 m verfügt. *Andernfalls ist der Antrag stets für ein Fahrzeug ab 8 m Lúa zu stellen!*

B. Was kann gefördert werden?

Gewährung von Überbrückungsbeihilfen für Fischereibetriebe, die ihre Fischereifahrzeuge aufgrund der COVID-19-Pandemie **im Zeitraum 01. April bis 30. Juni 2020** zeitweilig stilllegen müssen. Die Maßnahme dient zur Überbrückung und Vermeidung von Härten von aus der COVID-19-Pandemie bedingten Stilllegungen von Fischereifahrzeugen.

C. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Bei der vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit gelten u.a. die Bestimmungen der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der Fischereitätigkeit und der Entwicklung der Fischereiflotte (MAF-BMEL) in der jeweils gültigen Fassung sowie Art. 33 der VO (EU) 508/2014, u.a. folgende Voraussetzungen:

1. Eigner des Fahrzeugs (keine Förderung von Charterern o.ä.)
2. Haupterwerb gem. 4.2 MAF-BMEL (Stilliegeprämien zählen als Bruttoeinnahmen aus der Kutterfischerei.)
3. Das Fahrzeug muss eine gültige Fanglizenz haben und 2019 oder 2020 bereits aktiv an der Fischerei teilgenommen haben.
4. In den beiden Jahren vor Antragstellung (2018 und 2019) insgesamt mindestens 120 Tage Fangtätigkeiten des Antragstellers auf See (mit allen Fahrzeugen)

Nachweis der Seetage für Fahrzeuge ab 8 m Lúa:

- Logbuch (Daten der BLE, liegen dem LALLF bereits vor)

Nachweis der Seetage für Fahrzeuge unter 8 m Lúa:

- Daten der BLE
 - Fahrzeugbezogene und taggenaue Anlandebelege der EO bzw. Fischereigenossenschaft (Sind dem Antrag mit einer Auflistung der Tage als Anlage beizufügen.)
 - Fahrzeugbezogene und taggenaue Belege wie insbesondere weitere Anlande- und Verkaufsbelege (Sind dem Antrag mit einer Auflistung der Tage als Anlage beizufügen.)
 - Wiegebücher gem. VO (EU) 404/2011 (Sind dem Antrag mit einer Auflistung der Tage und Eingangsvermerk der Fischereiaufsicht als Anlage beizufügen.)
 - Ggf. Seetagemeldungen mit Monatsmeldung gem. § 24 KüFVO M-V, sofern diese fristgerecht beim LALLF eingereicht wurden und die Daten plausibel sind.
5. Vorgeschriebene Patente zum Führen der Fischereifahrzeuge
 6. Berufsqualifikation zum Fischwirt oder eine gleichwertige Berufsausbildung, die zum Führen eines Unternehmens der Seefischerei befähigt
 7. Die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Zuwendungsempfängers muss gesichert erscheinen.

8. **Stilllegung des gesamten Fischereibetriebes für 30 zusammenhängende Tage** im Zeitraum 01.04. - 30.06.2020. Ein Stillliegetag geht von 0 bis 24 Uhr.
9. Nur wenn dies zur Versorgung des Marktes oder zur Direktvermarktung dient oder ggf. auf anderweitig besonders begründeten Antrag, kann die Stilllegung auch blockweise für 3 x 10 Tage oder 1 x 10 Tage und 1 x 20 Tage erfolgen.
10. **Keine Überschneidung der Stilliegetage** mit der zeitw. Stilllegung zum Schutz des Dorschbestandes 2020
11. **Der Antragsteller hat nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass die Stilllegung aufgrund der COVID-19-Pandemie erfolgt bzw. erfolgte** (u.a. wegen Quarantänebestimmungen, Marktstörungen, Wegfall von Absatzmärkten oder anderer COVID-19-bedingter operationeller Probleme).
12. **In den geförderten Stilliegezeiträumen sind sämtliche Fischereitätigkeiten des Fördermittelempfängers, auch nichtkommerzielle sowie wissenschaftliche Fischereitätigkeit, einzustellen! Alle Fischereifahrzeuge des Fördermittelempfängers einschließlich Fanggeräten sind durchgängig stillzulegen (d.h. Verbleib im Hafen, keine Gästefahrten u.a.).**
13. Bei Fischereifahrzeugen, bei denen die Fischerei mit stationären Fanggeräten erfolgt, sind in den Stilliegezeiträumen die Fanggeräte unbenutzbar zu machen.
14. Neben dieser Unterstützungsleistung für die zeitw. Stilllegung aufgrund der COVID-19-Pandemie kann auch die **Soforthilfe Corona*** des Bundes bzw. des Landes in Anspruch genommen werden.
Sofern jedoch Soforthilfe Corona gewährt wurde, kann es hier durch die Unterstützungsleistungen für die zeitweilige Stilllegung aufgrund der COVID-19-Pandemie ggf. zu einer **Überkompensation** kommen. Dies und eventuell vorzunehmende **Rückzahlungen** der Soforthilfe sind durch den Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger **eigenständig (ggf. in Abstimmung mit dem Landesförderinstitut M-V) zu prüfen.**
15. Bei der Gewährung der COVID-19-Stilliegeprämie erfolgt durch das LALLF M-V keine Verrechnung mit der Soforthilfe*.

*Soforthilfen des Bundes und des Landes für die schnelle Unterstützung bei betrieblichen Liquiditätsproblemen für von der Coronakrise 03/2020 besonders geschädigte Unternehmen (Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 in der geltenden Fassung)

Diese Auflistung stellt keinen vollständigen Überblick dar; bitte sprechen Sie für weitere Informationen mit dem zuständigen Ansprechpartner.

D. Wann kann die Förderung zurückgefordert werden?

Die Fördermittel können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn z.B.

- die Voraussetzungen für eine Förderung (wie z.B. Haupterwerb) nicht mehr gegeben sind,
- während des Vorhabens sowie während eines Zeitraums von fünf Jahren nach der letzten Zahlung ein schwerer Verstoß gegen Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) begangen wurde,
- das Fahrzeug innerhalb von 5 Jahren nach Zahlung der Zuwendung nach außerhalb der EU übertragen wird.

Diese Auflistung stellt keinen vollständigen Überblick dar; bitte sprechen Sie für weitere Informationen mit dem zuständigen Ansprechpartner.

E. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Unterstützungsleistungen werden im Jahr 2020 ausschließlich für 30 Stilliegetage gewährt (d.h. eine kürzere Stilllegung wird nicht gefördert).

Die Zuwendung wird als **Tagessatz** je Stillliegetag nur für ein Fischereifahrzeug je Fischereibetrieb gewährt:

BRZ des geförderten Fahrzeugs	Tagessatz je Stilliegetag*
1 bis 9	140 €
10 bis 24	160 €
25 bis 49	200 €
50 bis 99	240 €
100 bis 249	270 €
250 bis 500	300 €

Beispiel:

Für ein Fahrzeug mit 11 BRZ beträgt der Tagessatz 160 Euro.

Die Zuwendung beträgt 30 Tage x 160 Euro = 4.800 Euro.

Von der Förderung sind die Zeiträume ausgeschlossen, in denen das Fischereifahrzeug wegen Reparaturmaßnahmen, Werftliegezeiten oder sonstiger Umstände nicht einsetzbar war.

Unterstützungsleistungen werden weiterhin nicht gewährt für Stilliegetage, für die eine anderweitige Unterstützung geleistet oder in Anspruch genommen werden könnte. Eine Überschneidung mit der geförderten Stilllegung zum Schutz des Dorschbestandes 2020 ist nicht zulässig.

Die Förderung erfolgt im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Die Unterstützung für die vorübergehende Stilllegung (z.B. Dorsch, Hering) gem. Art. 33 EMFF-Verordnung wird im Zeitraum 2014 – 2020 für *insgesamt höchstens 6 Monate je Fischereifahrzeug* gewährt. *Die COVID-19-bedingten Stilliegetage werden bei diesem Höchstmaß jedoch nicht berücksichtigt.*

F. Verfahren

Fristen für die Antragstellung: ab sofort bis spätestens 15. Juni 2020

Antrag

Der Antrag muss sich auf den gesamten Stilliegezeitraum beziehen, d.h. es ist ein einziger Antrag für den Zeitraum 01.04. - 30.06.2020 zu stellen. Dem Antrag ist die **ausgefüllte Erklärung zu den Gründen der COVID-19-bedingten Stilllegung** beizufügen. Unabhängig vom Stilliegezeitraum ist der **Fangplan immer für den gesamten Zeitraum 01.04. - 30.06.2020** auszufüllen.

Den Antrag auf Förderung reichen Sie bei der Bewilligungsbehörde, dem Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF) oder dessen Fischereiaufsichtsstationen ein. Das Antragsformular erhalten Sie beim LALLF oder unter www.lallf.de.

Zu den Antragsunterlagen gehören u.a. die Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Wirtschaftsjahre sowie weitere Unterlagen und Angaben.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde auf Anforderung umfangreiche Daten im Zusammenhang mit dem Vorhaben bereitzustellen.

Diese Auflistung stellt keinen vollständigen Überblick dar; bitte sprechen Sie für weitere Informationen ggf. mit dem zuständigen Ansprechpartner.

G. Weitergehende Informationen und Formulare

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über wichtige Aspekte, erhebt jedoch ausdrücklich keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Es ersetzt daher nicht das Studium weitergehender ausführlicher Unterlagen sowie der einschlägigen Rechtsvorschriften und Verordnungen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Ansprechpartner.

1) Verordnungen, Richtlinien und weitere Rechtsgrundlagen (Auswahl)

- VO (EU) 508/2014 (Art. 33 und weitere)
- VO (EU) 2020/560 vom 23.04.2020 zur Änderung der EMFF-Verordnung
- Richtlinie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der Fischereitätigkeit und der Entwicklung der Fischereiflotte (MAF-BMEL) vom 15.12.2015 (BAAnz AT 23.12.2015 B7) und Änderung MAF-BMEL vom 15.04.2020 (BAAnz AT 04.05.2020 B2)
- Erlass des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 28.04.2020, Az 613-61006/0005
- Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt M-V vom 15.05.2020

2) Antragsunterlagen, Hinweise

www.lallf.de (weiter unter → Fischerei und Fischwirtschaft → Fischereiförderung)

H. Ansprechpartner

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei
Mecklenburg-Vorpommern (LALLF)
Abt. 7: Fischerei und Fischwirtschaft
Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock
Internet: www.lallf.de

Ansprechpartnerin: Frau Koch
Tel.: 0381 – 4035 722
E-Mail: sigrid.koch@lallf.mvnet.de

Herr Schmitt (Vertreter)
0381 – 4035 710
michael.schmitt@lallf.mvnet.de